

Statuten des Vereins



Statuten

des Vereins härzens-chind mit Sitz in Oberdorf, Nidwalden.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „härzens-chind“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Oberdorf, Nidwalden. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein härzens-chind sieht sich als Anlaufstelle für Betroffene Frauen/Paaren, die mit dem möglichen oder tatsächlichen Tod ihres Kindes konfrontiert werden.

Der Zweck des Vereins härzens-chind ist die Minderung des Leidens von Betroffenen mit dem Ziel, Frauen/Paare nach einem frühen Kindsverlust, zu einem späteren Zeitpunkt während der Schwangerschaft oder bei/nach der Geburt mit Fachwissen und persönlichen Erfahrungen zu unterstützen und die Vermittlung von weiteren Hilfeleistungen anzubieten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Sponsoren von natürlichen und juristischen Personen, welche den Verein mit jährlich wiederkehrenden fixen Beiträgen unterstützen und als Gegenleistung beispielsweise eine Werbefläche auf unserer Homepage härzens-chind.ch erhalten
- Gönner, welche den Verein mit jährlich wiederkehrenden oder einmaligen Beiträgen ohne besondere Gegenleistung unterstützen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Das Vermögen wird nicht spekulativ bei einer regionalen Bank angelegt.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, insbesondere durch Mitarbeit im Vorstand oder durch andere besondere Unterstützung des Vereins, können durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben an der Vereinsversammlung ein Stimmrecht.

5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Die zweimalige Nichtbezahlung des Jahresbeitrages gilt als Austrittserklärung. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Die Vereinsversammlung kann Mitglieder und Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausschliessen, wenn sie dem Vereinszweck offensichtlich entgegenwirken. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch das Präsidium und wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zugestellt.

Das Präsidium leitet die Vereinsversammlung. Anträge der Stimmberechtigten zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium einzureichen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand oder von 1/5 der Mitglieder jederzeit verlangt werden. Sie muss innerhalb von 3 Monaten durchgeführt werden.

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- e) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Vorstandes und der Revisions- bzw. Kontrollstelle
- g) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Mutationen der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in den Statuten.

Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) einem Präsidium (allenfalls Kollektivpräsidiums)
- b) einem Aktuar
- c) einem Kassier

Eine Person kann mehrere Ämter ausüben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem schriftlichen Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist, sofern mehrere Mitglieder angehören, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr an den Sitzungen oder einstimmig auf dem schriftlichen Zirkularweg (auch E-Mail gültig), sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Neue Vorstandsmitglieder können während des Vereinsjahres durch den Vorstand selbst gewählt werden, jedoch nur unter Vorbehalt der Bestätigung an der nächsten Vereinsversammlung. Wird der gesamte Vorstand während der Amtsdauer neu bestellt, ist die Wahl durch den Vorstand ausgeschlossen. In diesem Falle ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erfüllung des Vereinszwecks und Wahrung der Vereinsinteressen
- c) Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten
- d) Anstellung von Personen gegen eine angemessene Entschädigung, um Vereinsziele zu erreichen
- e) Einziehung der Mitgliederbeiträge und die Mitgliederverwaltung
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- h) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen und Ausführung von Beschlüssen
- i) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- j) Festlegung des Rechnungsjahres
- k) Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Zahlungsunfähigkeit

9. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen mit Kollektivunterschrift von zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigungen erteilen.

10. Die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt eine oder zwei Rechnungsrevisoren, bestehend aus natürlichen oder juristischen Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des Vereins, insbesondere die Jahresrechnung. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Revisionsstelle wird mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Das Rechnungsjahr bestimmt der Vorstand. Die Jahresrechnung wird, wenn nicht anders vereinbart, auf den 31. Dezember abgeschlossen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn diese Änderungen vorgängig dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung zugestellt werden und welche mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, nach Bezahlung aller Schulden und Abgaben, an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Liquidation ist vom Vorstand durchzuführen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **XX.XX.2021** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort und Datum: _____

Das Präsidium:

Gründungsmitglieder:

Patricia Zwyssig

Martina Salzborn

Angela Christen